

Einspruch und Klage im Steuerrecht

Mit Musterformularen und praktischen Beispielen

Bearbeitet von
Prof. Dr. Lenhard Jesse

4. Auflage 2017. Buch inkl. Online-Nutzung. XXXVI, 1048 S. Mit Onlinezugang zu den Musterformularen. In
Leinen

ISBN 978 3 406 69673 2

Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

[Steuern > Steuerverfahrensrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG

A 54

Urteil des Finanzgerichts XY vom (Datum), Az....., zugestellt am (Datum),
nebst Empfangsbekenntnis des Prozessbevollmächtigten
Nichtzulassungsbeschwerde vom (Datum)
Beschluss des BFH über die Nichtzulassung der Revision vom (Datum),
Az....., zugestellt am (Datum), nebst Empfangsbekenntnis des Prozess-
bevollmächtigten
Fünf einfache und drei beglaubigte Abschriften sind beigefügt.¹⁹

A. B.²⁰
Rechtsanwalt

Anmerkungen

1. Vgl. hierzu: nachstehend Teil C Rz. 861 ff. sowie „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“ (Homepage des BVerfG: http://www.bverfg.de/organisation/vb_merkblatt.html)

2. Nach § 90 Abs. 1 BVerfGG kann sich jeder Beschwerdeführer selbst vor dem BVerfG vertreten. Allerdings ist es gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BVerfGG zulässig, sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Hochschul-lehrer an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät vertreten zu lassen. Ein Vertretungszwang besteht gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BVerfGG in der mündlichen Verhandlung.

3. Die Verfassungsbeschwerde ist gem. § 90 Abs. 1, 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG unmittelbar bei dem BVerfG einzureichen.

4. Die genaue Bezeichnung des Beschwerdeführers ist erforderlich, um dessen Identität eindeutig festzustellen.

5. Die Bezeichnung als Beschwerdeführer ist zweckmäßig, um eine Verwechselung zu vermeiden und eindeutig zu dokumentieren, dass die Verfassungsbeschwerde von dieser Person erhoben wird.

6. Die Angabe des Verfahrensbevollmächtigten ist zweckmäßig, um dessen verfahrensmäßige Rolle zu bestimmen.

7. Die Angabe des behaupteten Verfassungsverstößes ist an dieser Stelle zweckmäßig, um das betroffene Rechtsproblem kenntlich zu machen.

8. Falls ein Verfahrensbevollmächtigter für den Beschwerdeführer auftritt, muss nach § 22 Abs. 2 BVerfGG eine schriftlich erteilte Vollmacht im Original, die sich ausdrücklich auf die Erhebung der Verfassungsbeschwerde bezieht, eingereicht werden.

9. Durch die Bezeichnung als Verfassungsbeschwerde wird das Rechtsschutzziel eindeutig festgelegt.

10. Die Angabe der angegriffenen Entscheidung mit Gericht, Datum, Aktenzeichen und Zustelldatum ist gem. § 92 BVerfGG zwingend erforderlich. 11. Die ausführliche Schilderung des Sachverhaltes und Verfahrensstandes dient der Prüfung der Zulässigkeit, insbesondere der Erschöpfung des Rechtswegs nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG.

A 54

Antrags- und Klagemuster

12. Die Ausführungen zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde sind zweckmäßig, da sie das BVerfG in die Lage versetzen, die Zulässigkeitsvoraussetzungen unmittelbar zu überprüfen.

13. Für die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde ist es zwingend erforderlich, dass der behauptete Verfassungsverstoß bereits vor den Fachgerichten geltend gemacht worden ist (vgl. nachstehend Teil C Rz. 864 ff.).

14. Die Begründung der Verfassungsbeschwerde ist innerhalb der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG einzureichen. Die Einlegungs- und Begründungsfrist beginnt gem. § 93 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG mit der Zustellung des BFH-Beschlusses.

15. Die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde hängt davon ab, ob der behauptete Verfassungsverstoß tatsächlich vorliegt. Es muss daher ausführlich dargelegt werden, woraus sich der Grundrechtsverstoß ergeben soll.

16. Zu der ausführlichen Begründung gehört nach § 92 BVerfGG insbesondere die Angabe des entsprechenden BFH-Beschlusses sowie der Norm, die gegen das Grundgesetz verstößt. Zudem ist das verletzte Grundrecht ausdrücklich zu bezeichnen.

17. Die Verfassungsbeschwerde bedarf gem. § 93a BVerfGG der Annahme zur Entscheidung. Ausführungen hierzu empfehlen sich, um das BVerfG hierdurch von dem Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen (Vgl. hierzu nachstehend Teil C Rz. 871).

18. Die Beifügung der dort genannten Unterlagen ist erforderlich. Anderenfalls könnte ein Verstoß gegen die Begründungspflicht gem. § 92 BVerfGG gegeben sein.

19. Bei der Verfassungsbeschwerde gibt es neben dem Beschwerdeführer formal keine weiteren Verfahrensbeteiligten, insbesondere keinen Beschwerdegegner. Allerdings gibt das BVerfG den sog. Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung gem. § 94 BVerfGG. Vorliegend sind dies der BFH, das Finanzgericht, das Finanzamt, der Bundesfinanzminister. Der Bundesfinanzminister kann dem Verfahren nach § 94 Abs. 5 BVerfGG beitreten. Aus diesem Grund empfiehlt sich die Beifügung entsprechender Kopien.

20. Die Verfassungsbeschwerde ist gem. § 23 Abs. 1 BVerfGG schriftlich einzulegen und zu begründen und entsprechend zu unterschreiben (vgl. nachstehend Teil C Rz. 869).

**A 55 – Antrag auf Kostenfestsetzung für das Klage- und
Revisionsverfahren¹**

A. B.
Steuerberater

Ort, den (Datum)
Straße

Finanzgericht

XY

z. H. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle²

In dem Finanzrechtsstreit³

des Steuerpflichtigen (Name und Anschrift)

– Klägers –,

Prozessbevollmächtigter: Steuerberater A. B., (Anschrift)⁴

gegen

Finanzamt XY,
vertreten durch den Vorsteher⁵

– Beklagten –

wegen Einkommensteuer (Jahr)⁶

Az.:.....⁷

Namens und im Auftrag des Klägers und unter Bezugnahme auf die bereits vorgelegte Originalvollmacht⁸ beantrage ich

1. gem. § 149 Abs. 1 FGO die Festsetzung⁹ der dem Kläger¹⁰ aufgrund des Urteils des Finanzgerichts/BFH vom (Datum), Az.¹¹ zu erstattenden Aufwendungen,¹²
2. die Verzinsung der festgesetzten Kosten mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem Eingang des Kostenfestsetzungsantrags auszusprechen,¹³
3. hinsichtlich der Kosten des außergerichtlichen Vorverfahrens¹⁴ die Zuziehung eines Bevollmächtigten zum Vorverfahren für notwendig zu erklären,¹⁵

Dem Kläger sind folgende Kosten entstanden:¹⁶

Gegenstandswert/Streitwert:¹⁷ EUR

I. Vorverfahren:¹⁸

1. Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG: 0,5 bis 2,5x Gebühr EUR
gem. § 13 RVG (mehr als 1,3 nur bei umfangreicher und schwieriger Tätigkeit)
2. Post- und Telekommunikationsgebühr gem. Nr. 7001 VV RVG EUR
(in voller Höhe) oder alternativ
Post- und Telekommunikationsgebühr gem. Nr. 7002 VV RVG
(pauschal, 20 % der Gebühren, höchstens 20,00 EUR)

A 55

Antrags- und Klagemuster

3. Fahrtkosten für eine Geschäftsreise mit dem eigenen PKW
gem. Nr. 7003 VV (0,30 EUR für jeden gefahrenen Kilometer)..... EUR EUR
4. Fahrtkosten für eine Geschäftsreise mit einem anderen Verkehrsmittel, soweit sie angemessen sind gem. Nr. 7004 (in voller Höhe) EUR
5. Tage- und Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 VV RVG: EUR
bis zu 4 Std.: 25,00 EUR
von 4 bis 8 Std.: 40,00 EUR
mehr als 8 Std.: 70,00 EUR
6. Dokumentenpauschale gem. Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG: Kopierkosten: 0,50 EUR für die ersten 50 Seiten, 0,15 EUR für jede weitere Seite, 1,00 EUR für die ersten 50 Farbseiten, 0,30 EUR für jede weitere Farbseite EUR
7. Dokumentenpauschale gem. Nr. 7000 Nr. 2 VV RVG: Überlassung elektronischer Dateien: 1,50 EUR je Datei, für die in einem Arbeitsgang überlassenen elektronischen Dateien höchstens 5,00 EUR EUR
8. Sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise, soweit sie angemessen sind, gem. Nr. 7006 VV RVG (in voller Höhe) EUR

II. Klageverfahren:¹⁹

1. Verfahrensgebühr gem. Nr. 3200 VV RVG: 1,6 x Gebühr gem. § 13 RVG (Anrechnung der Hälfte der Geschäftsgebühr im Vorverfahren gem. Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV) EUR
2. Terminsgebühr gem. Nr. 3202 VV RVG: 1,2 x Gebühr gem. § 13 RVG EUR
3. Erledigungsgebühr gem. Nr. 1002 VV RVG: 1,5 x Gebühr gem. § 13 RVG²⁰ EUR
4. Sonstige Auslagen Ziff. I. 2.–8. EUR

III. Revisionsverfahren:²¹

1. Verfahrensgebühr Nr. 3206 VV RVG: 1,6 x Gebühr gem. § 13 RVG EUR
2. Terminsgebühr gem. Nr. 3210 VV RVG: 1,5 x Gebühr gem. § 13 RVG EUR
3. Erledigungsgebühr gem. Nr. 1004 VV RVG: 1,3 x Gebühr gem. § 13 RVG²² EUR
4. Sonstige Auslagen Ziff. I. 2.–8. EUR

IV. Anhörungsrüge:

1. Verfahrensgebühr gem. Nr. 3330 VV RVG: in Höhe der Verfahrensgebühr, in dem die Rüge erhoben wird, höchstens 0,5 x Gebühr gem. § 13 RVG EUR

Antrag auf Kostenfestsetzung für Klage- und Revisionsverfahren **A 55**

2. Terminsgebühr gem. Nr. 3331 VV RVG: in Höhe der Terminsgebühr für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird, höchstens 0,5 x Gebühr gem. § 13 RVG EUR

3. Sonstige Auslagen Ziff. I. 2.–8. EUR

V. Beschwerde:

1. Verfahrensgebühr gem. Nr. 3500 VV RVG: 0,5 x Gebühr gem. § 13 RVG EUR

2. Terminsgebühr gem. Nr. 3513 VV RVG: 0,5 x Gebühr gem. § 13 RVG EUR

3. Sonstige Auslagen Ziff. I. 2.–8. EUR

VI. Nichtzulassungsbeschwerde:

1. Verfahrensgebühr gem. Nr. 3506 VV RVG: 1,6 x Gebühr gem. § 13 RVG (anzurechnen auf die Verfahrensgebühr gem. Nr. 3206 VV RVG) EUR

2. Terminsgebühr gem. Nr. 3516 VV RVG: 1,2 x Gebühr gem. § 13 RVG EUR

3. Sonstige Auslagen Ziff. I. 2.–8. EUR

Zwischensumme: EUR

Umsatzsteuer auf die Vergütung gem. Nr. 7008 VV RVG, soweit nicht vorsteuerabzugsberechtigt

Gesamtbetrag: EUR

Laut Kostenentscheidung des Gerichts im Urteil vom (Datum) trägt der Beklagte ..%.²³

Soweit der Kläger Gerichtskosten vorgelegt hat, bitte ich diese hinzuzusetzen.²⁴

Die zu erstattenden Kosten bitte ich auf das Konto des Klägers bei der (Bankverbindung: IBAN/BIC) des Klägers zu überweisen.²⁵

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.²⁶

A. B.²⁷

Steuerberater

Anmerkungen

1. Die zu erstattenden Aufwendungen richten sich bei Tätigkeit eines Rechtsanwaltes nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5.5.2004 (BGBl. I 2004, 718, zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.10.2016, BGBl. I 2016, 2222). Bei Tätigkeit eines Steuerberaters gilt das RVG nach § 45 StBVV v. 17.12.1981 (BGBl. I 1981, 1442, zuletzt geändert durch Verordnung v. 18.7.2016, BGBl. I 2016, 1722), sinngemäß. Die Kostenfestsetzung erfolgt nur auf Antrag gem. § 149 Abs. 1 FGO, § 104 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

2. Der Antrag auf Kostenfestsetzung ist gem. § 149 Abs. 1 FGO bei dem Urkundsbeamten des Gerichts des ersten Rechtszugs zu stellen. Der Urkundsbeamte des BFH kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht (vgl. hierzu: *Brandis* in: *Tipke/Kruse*, § 149 FGO Tz. 6 m. w. N.).

3. Durch Verweis auf den Finanzrechtsstreit wird deutlich, dass sich dieses Verfahren auf ein bereits vorhandenes Verfahren bezieht.

4. Der Antrag auf Kostenfestsetzung kann auch von dem Steuerpflichtigen selbst gestellt werden. Eine Vertretungspflicht besteht nicht. Auch vor dem BFH besteht kein Vertretungszwang gem. § 62 Abs. 4 FGO.

5. Die Bezeichnung des Beklagten gehört zum vollständigen Rubrum und erleichtert die Identifizierung des Kostengegners.

6. Die Angabe des Streitgegenstandes gehört zum vollständigen Rubrum.

7. Die Angabe des Aktenzeichens dient der eindeutigen Identifizierung des betroffenen Verfahrens.

8. Der Hinweis auf die bereits vorgelegte Originalvollmacht ist zweckmäßig, um Zweifel an der Bevollmächtigung auszuschließen. Üblicherweise umfasst die Prozessvollmacht auch die Befugnis, den Kostenfestsetzungsantrag zu stellen.

9. Gemäß § 149 Abs. 1 FGO werden im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens die zu erstattenden Aufwendungen festgesetzt.

10. Es geht vorliegend um die dem Kläger zu erstattenden Aufwendungen.

11. Der Verweis auf das zugrundeliegende Urteil ist erforderlich, da hierin die Kostenentscheidung enthalten ist.

12. Die zu erstattenden Aufwendungen sind nachstehend im Einzelnen aufgeführt. Der Umfang richtet sich nach § 139 FGO.

13. Zusätzlich zu der Kostenerstattung kann gem. § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO eine entsprechende Verzinsung des Kostenerstattungsbetrages beantragt werden.

14. Die Kosten des außergerichtlichen Vorverfahrens; also regelmäßig die Kosten des Einspruchsverfahrens sind unter den Voraussetzungen des § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO erstattungsfähig.

15. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren ist Gegenstand des Kostenfestsetzungsverfahrens und nicht der Kostenentscheidung (vgl. nachstehend Teil C Rz. 837). Gleichwohl ist es üblich, den Antrag bereits im Hauptverfahren zu stellen (vgl. A 29 Anm. 15). Nach der ausdrücklichen Regelung des § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO entscheidet hierüber nicht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle sondern das Finanzgericht. Wird der Antrag bereits dort durch Beschluss beschieden, erübrigt sich hier die Antragstellung.

16. Die erstattungsfähigen Kosten ergeben sich aus § 139 Abs. 1 FGO. Dazu gehören die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen einschließlich der Kosten des Vorverfahrens. Nach § 139 Abs. 3 Satz 1 FGO sind die gesetzlich

vorgesehenen Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistands, der nach den Vorschriften des StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, stets erstattungsfähig; vgl. *Brandis* in: *Tipke/Kruse*, § 139 FGO Tz. 83 ff.

17. Der Gegenstandswert des Vorverfahrens und der sog. Streitwert des sich anschließenden Finanzgerichtsverfahrens bestimmen sich nach §§ 1, 3 GKG. Gem. § 52 Abs. 1 GKG ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Gem. § 52 Abs. 4 FGO darf der Streitwert in Finanzgerichtsverfahren nicht unter 1500 EUR angenommen werden. Kann die Höhe des Streitwertes nicht bestimmt werden, ist ein Streitwert von 5000 EUR anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG). Vgl. zum Streitwert-ABC: *Brandis* in: *Tipke/Kruse*, vor § 135 FGO Tz. 145 ff.

18. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes für das Vorverfahren sind nur erstattungsfähig, wenn das Gericht die Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes für notwendig erklärt hat (vgl. § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO).

19. Da die Finanzgerichte gem. § 2 FGO obere Landesgerichte sind, richtet sich der Gebührenatbestand nach den für die Berufungsinstanz maßgeblichen Regelungen (vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Satz 1 RVG, Teil 3, Abschnitt 2., Unterabschnitt 1).

20. Die Erledigungsgebühr kann neben der Terminsgebühr anfallen, wenn sich der Rechtsstreit, z.B. aufgrund einer außergerichtlichen Besprechung, an der der Prozessbevollmächtigte mitgewirkt hat, erledigt hat (vgl. FG des Saarlandes v. 14.11.2005 – 2 S 335/05, EFG 2006, 926, 927, rkr.).

21. Die Kosten des Revisionsverfahrens kommen zu den Kosten des Finanzgerichtsverfahrens hinzu.

22. Vgl. Anm. 20.

23. Nach der Kostenentscheidung richtet sich die Quote der Kostenersatzung, d.h. die Höhe des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens.

24. Da der Kläger regelmäßig einen Gerichtskostenvorschuss gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 GKG in Höhe der Verfahrensgebühr zahlen muss, geht dieser Antrag dahin, diesen bei der Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten zu berücksichtigen. Der Antrag ist allerdings nicht erforderlich, da der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die gezahlten Gerichtskosten von Amts wegen berücksichtigt.

25. Die Angabe der Bankverbindung des Klägers erleichtert und beschleunigt die Zahlung des Erstattungsbetrages seitens des Beklagten.

26. Gem. § 103 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist eine Abschrift für den Beklagten beizufügen. Des Weiteren sind Belege beizufügen, aus denen sich die Kostenansätze ergeben.

27. Der Antrag auf Festsetzung der Kosten ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen (vgl. *Brandis* in: *Tipke/Kruse*, § 149 FGO Tz. 4; *Stapperfend* in: *Gräber*, § 149 FGO Rz. 8).

A 56 – Antrag auf Prozesskostenhilfe¹

A. B.
Steuerberater

Finanzgericht
XY²

Ort, den (Datum)
Straße

In dem Finanzrechtsstreit³

des (Name, Anschrift)

– Antragstellers –⁴

Prozessbevollmächtigter: Steuerberater A. B., (Anschrift)⁵

gegen

Finanzamt XY,
vertreten durch den Vorsteher

– Antragsgegner –⁶

wegen Einkommensteuer (Jahr);⁷
Az.: neu⁸

Namens und im Auftrag des Antragstellers und unter Beifügung einer Originalvollmacht⁹ beantrage ich

1. dem Antragsteller für das o.g. Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen,¹⁰

2. dem Antragsteller den Unterzeichneten für das Klageverfahren als Prozessbevollmächtigten gem. § 142 Abs. 2 FGO beizuordnen.¹¹

Gleichzeitig füge ich diesem Antrag eine Erklärung des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die entsprechenden Belege auf dem gem. § 117 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, 4 ZPO i. V. m. der PKHFV vorgeschriebenen amtlichen Vordruck bei.¹²

Eine Zustimmung zur Weitergabe der Erklärung und der Belege an den Antragsgegner wird nicht erteilt.¹³

Begründung:

Der Antragsteller kann aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. Erklärung gem. § 117 Abs. 3, 4 ZPO) die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen und ist daher bedürftig i. S. d. § 114 Satz 1 ZPO.¹⁴

Die beabsichtigte Klage gegen den Einkommensteuerbescheid (Jahr) vom (Datum) in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom (Datum) bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig i. S. d. § 114 Satz 1 ZPO, wie sich aus dem Entwurf der beigefügten Klageschrift ergibt.¹⁵ Das Klageverfahren soll nur durchgeführt werden, wenn die beantragte Prozesskostenhilfe bewilligt wird.¹⁶